



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 9/2018 Ausgabetag: 01.08.2018

Inhaltsangabe:		Seite
1.	Rückwirkende Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 "Hemmen" in der Ortschaft Davensberg	2
2.	Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup	5

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 "Hemmen"

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Bebauungsplan A 64 "Hemmen" als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBI. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg über den Bebauungsplan A 64 "Hemmen" vom 17.10.2017 wurde am 25.01.2018 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wurde ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan A 64 "Hemmen" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er tritt rückwirkend zum 25.01.2018 in Kraft.

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Davensberg und nördlich des Hauses Byink wird durch das Plangebiet Wohnbauland arrondiert, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken entsprechen zu können.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
 - Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen
Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach
Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

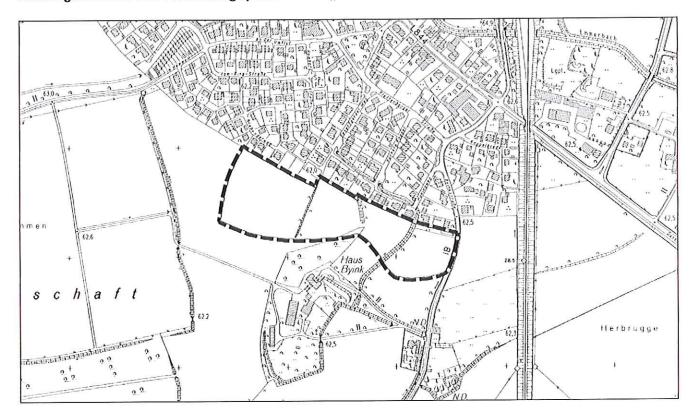
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 23.07.2018 Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 64 "Hemmen"



Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren -Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.
Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher